

Methodik ÖR

Paul Hüther*

ÖR-Fortgeschrittenenklausur im Staatsorganisationsrecht

Äußerungsbefugnisse in Zeiten von Twitter

<https://doi.org/10.1515/jura-2021-2835>

Die Fallbearbeitung behandelt eine Vielzahl von Problemkreisen rund um den Themenkomplex »Äußerungsbefugnisse und Versammlungen« auf Landes- und Bundesebene. Sie gibt den Bearbeitern Gelegenheit, Standardwissen zu Zulässigkeit und Begründetheit abzu prüfen, aber auch im Rahmen spezieller Fragestellungen ihre juristischen Argumentationsfähigkeiten zu schulen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Geltung des Neutralitätsgebots von Amtsträgern in sozialen Netzwerken.

Stichwörter: Äußerungsbefugnisse, Parteien, Ministerpräsident, Bundesminister, Versammlungen, soziale Netzwerke

SACHVERHALT

Teil 1

Der niedersächsische Landesverband der rechtsradikalen N-Partei meldet eine Versammlung in Hannover an, die unter dem Motto »Schluss mit steuerfinanzierter Hetze – J in die Schranken weisen« steht. Hintergrund der geplanten Veranstaltung ist ein Fernsehinterview, das J, ein freier Mitarbeiter des NDR, mit S, einem ehemaligen SS-Unterscharführer, für das ARD-Programm »Panorama« geführt hat. S hatte in dem Interview insbesondere Auskunft über seine Beteiligung am Massaker von Aascq im Jahr 1944 gegeben. Nach der Ausstrahlung wurde S in seinem Wohnhaus, das

Hinweis: Der Fall, der in einer vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht an der Universität Heidelberg gestellt wurde, ist den Urteilen NdsStGH BeckRS 2020, 32086 – Weil (Teil 1) und BVerfGE 148, 11 – Wanka (Teil 2) nachgebildet.

***Kontaktperson:** Paul Hüther, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht der Universität Heidelberg (Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Kahl, M. A.).

in dem Interview in manchen Einstellungen deutlich zu sehen war, überfallen und beraubt. In den sozialen Netzwerken wird die als Reaktion auf den Überfall geplante Versammlung mit der Parole »Rache für J« beworben. Die Veranstaltung, die nach einer zunächst erteilten Genehmigung durch die zuständige Polizeidirektion wieder verboten wird, nach der Gewährung verwaltungsrechtlichen Eilrechtsschutzes aber schließlich am 23. November 2019 stattfinden kann, wird ab dem 20. November 2019 bis zum Tag der Veranstaltung durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten M heftig kritisiert. Auf Twitter veröffentlicht er mehrere Stellungnahmen zur Versammlung der N-Partei und ruft zur Teilnahme an einer geplanten Gegendemonstration auf:

- (1) *»Viel perfider geht es nicht mehr. Die rechtsextreme N-Partei will am kommenden Wochenende in #Hannover unter dem Deckmantel der Versammlungsfreiheit gegen die ebenfalls verfassungsrechtlich garantierte #Pressefreiheit demonstrieren... #Demokratie #gegenrechts«*
- (2) *»Wichtig ist, dass sich viele #Bürgerinnen und #Bürger der rechten Hetze entgegenstellen und nicht zulassen, dass kritische #Journalistinnen und #Journalisten eingeschüchtert und mundtot gemacht werden sollen.«*
- (3) *»Es ist für mich, wie wohl für viele andere, nicht leicht zu verdauen, dass das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg die N-Demo in #Hannover erlaubt hat... #demokratie #pressefreiheit #buntstattbraun«*
- (4) *»Ich hoffe, dass diejenigen, die für kritischen #Journalismus, für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und für die #Pressefreiheit heute unter dem Motto »bunt statt braun« friedlich auf die Straßen gehen, deutlich zeigen werden: Wir sind mehr! #wirsindmehr«*
- (5) *»Die #Landesregierung wird mit Innenminister P dabei sein. Danke allen, die heute ein klares Zeichen für unsere wehrhafte Demokratie setzen werden #schützt die pressefreiheit #wehrhaftedemokratie«*

M veröffentlicht alle zitierten Tweets auf dem Twitter-Account des Ministerpräsidenten, der den Nutzernamen

»@MpM« trägt und in der Account-Beschreibung »Einblicke in den Alltag des Niedersächsischen Ministerpräsidenten« verspricht. Daneben besitzt M noch einen parteipolitischen und einen rein privaten Twitter-Account.

Der Landesverband der N-Partei ist empört. Zwar habe die Veranstaltung wie geplant stattfinden können, durch die Tweets des M seien aber mit Sicherheit zahlreiche Sympathisanten der Partei und des Anliegens der Veranstaltung zuhause geblieben. Als Ministerpräsident unterliege M einer Neutralitätspflicht. Er könne in seiner offiziellen Position nicht einfach Stimmung gegen andere Parteien machen. Dies stelle einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 21 I GG dar, der auch in Niedersachsen als Landesverfassungsrecht zu gelten habe. Eine Rechtfertigung der Äußerungen komme nicht in Betracht, da sie schon keinen Zusammenhang zur Arbeit der Landesregierung aufwiesen, also nicht als eine gegebenenfalls zulässige Informationstätigkeit der Regierung gelten würden. Der Landesverband beantragt daher beim Staatsgerichtshof Niedersachsen die Feststellung, durch die Äußerungen des M in seinem Recht aus Art. 21 I GG verletzt zu sein.

Ministerpräsident M versteht die Aufregung nicht. Die N-Partei könne sich schon gar nicht auf das Parteienrecht aus Art. 21 I GG berufen, selbst wenn dieses auch in Niedersachsen unmittelbare Geltung beanspruche, schließlich habe sie das Bundesverfassungsgericht – was zutrifft – als verfassungsfeindlich eingestuft. Dass eine zwar nicht verbotene, aber als verfassungsfeindlich geltende Partei sich zu ihrem eigenen Schutz auf Verfassungsrecht berufe, sei widersprüchlich. Sowieso sei von privaten Äußerungen des M auszugehen, schließlich könnten Aussagen auf Twitter wohl kaum als amtliche Stellungnahmen gelten. Ferner hätten die Tweets doch nichts bewirkt; dass potentielle Teilnehmer der Veranstaltung tatsächlich aufgrund der Tweets ferngeblieben seien, sei wenig wahrscheinlich und kaum nachzuweisen. Selbst wenn das Recht auf Gleichbehandlung des Landesverbandes beeinträchtigt sei, so müssten die Äußerungen doch jedenfalls als gerechtfertigt gelten, schließlich habe er die Pressefreiheit und die freiheitlich-demokratische Grundordnung generell beschützen wollen.

Bearbeitervermerk: Ist der Antrag des Landesverbandes der N-Partei vor dem Staatsgerichtshof Niedersachsen – seine Zulässigkeit sei unterstellt – begründet?

Teil 2

Auch mit einer anderen Versammlung gibt es Probleme: Um gegen die Asylpolitik von Bundeskanzlerin M und die Grenzöffnung nach Österreich im Herbst 2015 zu demon-

strieren, meldet die A-Partei eine Versammlung unter dem Motto »Rote Karte für M – Asyl braucht Grenzen!« an. Als Reaktion hierauf veröffentlicht die Bundesministerin W auf der Website ihres Ministeriums mit der Überschrift »Rote Karte für die A-Partei« eine Presseerklärung mit folgendem Inhalt:

»Die Rote Karte sollte der A-Partei und nicht der Bundeskanzlerin gezeigt werden. H und andere Sprecher der Partei leisten der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub. Rechtsextreme, die offen Volksverhetzung betreiben, erhalten damit unerträgliche Unterstützung.«

Die A-Partei wendet sich form- und fristgerecht an das Bundesverfassungsgericht, um in einem Organstreitverfahren feststellen zu lassen, dass sie in ihrem Recht aus Art. 21 I GG und in ihrer Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG verletzt sei, da die Ministerin W gegen das ihr obliegende Neutralitätsgebot verstoßen habe. W wendet ein, es sei schon fraglich, ob die A als Partei in einem Organstreitverfahren antragsfähig sei. Jedenfalls sei das Rechtsschutzbedürfnis entfallen, da die in Rede stehende Versammlung – was zutrifft – mittlerweile stattgefunden habe. Auch habe ihr Amt als Bundesministerin – was ebenfalls zutrifft – doch mittlerweile geendet.

Bearbeitervermerk: Ist das Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig?

Hinweis: Teil 1 wird zu 80 %, Teil 2 zu 20 % gewertet.

LÖSUNG

Teil 1

Das Organstreitverfahren des niedersächsischen Landesverbandes der N-Partei vor dem Staatsgerichtshof Niedersachsen gem. Art. 54 Nr. 1 NdsLV, § 8 Nr. 6, § 30 NdsStGHG i. V. m. § 64 I–III, §§ 65–67 BVerfGG¹ könnte begründet sein.

¹ Entspricht Art. 68 I Nr. 1 BWLV, § 8 I Nr. 1, §§ 44ff. BWVerfGHG; Art. 64 BayLV, Art. 49 BayVerfGHG; Art. 84 BlnVerf, § 14 Nr. 1, §§ 36ff. BlnVerfGHG; Art. 113 Nr. 1 BbgLV, § 12 Nr. 1, §§ 35ff. BbgVerfGHG; Art. 140 I 2 BremVerf, § 10 Nr. 2, §§ 24ff. BremStGHG; Art. 65 III Nr. 2 HmbVerf, § 14 Nr. 2, §§ 39a ff. HmbVerfGG; Art. 131 I HessLV, §§ 15 Nr. 4, 42 HessStGHG; Art. 53 Nr. 1 MPLV, § 11 I Nr. 1, §§ 36ff. MPVerfGG; Art. 75 Nr. 1 NWLV, § 12 Nr. 5, §§ 43ff. NWVerfGHG; Art. 130 I RPLV, § 2 Nr. 1 lit. a), §§ 23ff. RPVerfGHG; Art. 97 Nr. 1 SaarlV, § 9 Nr. 5, §§ 39ff. SaarlVerfGHG; Art. 81 I Nr. 1 SächsLV, § 7 Nr. 1, §§ 17ff. SächsVerfGHG; Art. 75 Nr. 1 SAHLV, § 2 Nr. 2, §§ 35ff. SAHVerfGG; Art. 51 II

Dies wäre der Fall, wenn sich der N-Partei-Landesverband auf Art. 21 I GG berufen kann (I.) und der Ministerpräsident M in nicht gerechtfertigter Weise in Gewährleistungen eingegriffen hat, die aus dieser Norm folgen (II., III.).

I. Rechtsposition des N-Partei-Landesverbandes

Der N-Partei-Landesverband könnte sich auf Art. 21 I GG berufen.

1. Geltung als Landesverfassungsrecht

Zunächst müsste Art. 21 I GG auch im niedersächsischen Landesverfassungsrecht Geltung beanspruchen. Die Norm erkennt politische Parteien nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder und Europa als Verfassungsorgane an, die einen entscheidenden Beitrag zur politischen Willensbildung des Volkes leisten, indem sie die Bürgerinnen und Bürger zu politisch aktionsfähigen Handlungseinheiten zusammenschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen ermöglichen.² Die Gewährleistung des Art. 21 I GG muss daher auch auf Länderebene Geltung beanspruchen und stellt insoweit Landesverfassungsrecht dar.³ Auch der Landesverband der N-Partei kann sich daher vor dem Staatsgerichtshof Niedersachsen auf Art. 21 I GG berufen.

Nr. 1 SHLV, § 3 Nr. 1, §§ 35ff. SHVerfGG; Art. 80 I Nr. 3 ThürLV, § 11 Nr. 3, §§ 38ff. ThürVerfGHG. S. zu etwaigen landesrechtlichen Besonderheiten i. R. d. hier nicht zu prüfenden Zulässigkeit überblicksartig *Degenhart* Staatsrecht I, 38. Aufl. 2022, § 12 m. w. N. Zu Hinweisen und entsprechenden Lösungsansätzen i. R. d. Begründetheit, soweit ein Organstreit in anderen Bundesländern bzw. auf Bundesebene gegen die Bundeskanzlerin in Rede stünde, s. Fn. 34, 36, 37, 39.

² BVerfGE 1, 208 (225) = BeckRS 1952, 191 Rn. 59; *Dreier/Morlok* GG, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 19 (»Spezialzweckorganisationen zur Nutzung der demokratischen Inputstrukturen«); *Degenhart* Staatsrecht I, 38. Aufl. 2022, Rn. 49.

³ BVerfGE 1, 208 (227) = BeckRS 1952, 191 Rn. 66; SaarlVerfGH NJW 1990, 2181 (2182); NdsStGH BeckRS 2020, 32086 Rn. 31; kritisch zur hiermit vorgenommenen Ergänzung von Landesverfassungsrecht durch Bundesverfassungsrecht Isensee/Kirchhof/*Kunig* HStR III, 3. Aufl. 2005, § 40 Rn. 14.

2. Entgegenstehen der Verfassungsfeindlichkeit der N-Partei

Fraglich ist, ob die bundesverfassungsgerichtliche Einstufung der N-Partei als verfassungsfeindlich⁴ einer Berufung des N-Partei-Landesverbandes Niedersachsen auf Art. 21 I GG schon von vorneherein entgegensteht. Dass der Verband einer verfassungsfeindlichen Partei sich zum eigenen Schutz auf Verfassungsrecht beruft, mag widersprüchlich erscheinen. Es ist indes zu beachten, dass der Gesetzgeber mit Art. 21 III GG, der den Ausschluss staatlicher Finanzierung regelt, eine Sanktionsmöglichkeit für nicht verbotene, aber als verfassungsfeindlich eingestufte Parteien geschaffen hat. Nach systematischer Auslegung in Zusammenhang mit Art. 21 II GG stellt dies die einzige weitere Ausnahme vom Parteienprivileg des Art. 21 I GG dar; zusätzliche Beschränkungen dieses Privilegs, wie etwa die gänzliche Versagung der Berufung auf das Parteienrecht, hat der verfassungsändernde Gesetzgeber nicht vorgesehen. Auch dem Landesverband der als verfassungsfeindlich eingestuften N-Partei ist es daher – als Ausdruck »einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz«⁵ – nicht verwehrt, sich auf Art. 21 I GG zu berufen.⁶

3. Gewährleistungsgehalt

a) Chancengleichheit politischer Parteien

Nach Art. 21 I GG wirken die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Die Norm gewährleistet Freiheit und Gleichheit der Parteien.⁷ Letzterer Aspekt sichert die Möglichkeit der Parteien, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen, beschränkt sich also nicht auf den Schutz der Gründung und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, sondern verlangt, dass diese Mitwirkung auf der Grundlage gleicher Chancen und Rechte erfolgt.⁸ Parteien wurzeln in der gesellschaftlichen Sphäre und wirken in die geordnete Staatlichkeit hinein, weshalb ihnen eine Vermittlerfunktion zwischen Gesellschaft und Staat zukommt.⁹ Diese Vermittlerfunktion kann

⁴ Durch BVerfGE 144, 20 = NJW 2017, 611 m. Anm. *Gusy* NJW 2017, 601; *Hillgruber* JA 2017, 398; *Sachs* JuS 2017, 377; s. ferner *Ipsen/Kaufhold* Staatsrecht I, 34. Aufl. 2022, Rn. 195 ff.

⁵ BVerfGE 12, 296 (306) = NJW 1961, 723 (724).

⁶ BVerwG NJW 2019, 1317 (1320); NdsStGH BeckRS 2020, 32086 Rn. 69 ff.

⁷ Hierzu *Degenhart* Staatsrecht I, 38. Aufl. 2022, Rn. 53 ff.; *Morlok/Michael* Staatsorganisationsrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 160 ff., 264 ff.

⁸ BVerfGE 44, 125 (139) = NJW 1977, 751 (751); 148, 11 (24) = NJW 2018, 928 Rn. 42; weiterführend zum »Parteienrecht als Wettbewerbsrecht« *Morlok* FS Tsatsos, 408.

⁹ S. bereits oben I.1.

effektiv nur ausgeübt werden, wenn politische Parteien nach außen wirken können, also beispielsweise durch die Veranstaltung von Kundgebungen Parteimitglieder und sonstige Anhänger, aber auch Bürger und Bürgerinnen, die der Partei bislang noch nicht nahestehen, mobilisieren und hierdurch politische Meinungen im öffentlichen Diskurs gebündelt artikulieren können.¹⁰

b) Neutralitätspflicht staatlicher Organe

Konsequenz des Grundsatzes der Chancengleichheit politischer Parteien, der sich auch und gerade auf das äußere Wirken von Parteien bezieht, könnte eine Neutralitätspflicht staatlicher Organe im parteipolitischen Wettbewerb sein. Das Recht politischer Parteien, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, könnte verlangen, dass Staatsorgane nicht in amtlicher Funktion zu Gunsten oder zu Lasten von ihren Wahlbewerbern auf die politische Willensbildung des Volkes einwirken.¹¹ Hierdurch könnte indes die Gefahr einer »Entpolitisierung« des Regulierungshandelns drohen. Ferner könnte argumentiert werden, durch die Forderung nach strikter Neutralität staatlicher Organe werde weder die Verfassungswirklichkeit noch die parteienstaatliche Struktur der Bundesrepublik in angemessener Weise berücksichtigt. Die Bundesregierung stelle keine »neutrale«, über dem Staatsganzen schwebende Exekutivspitze dar, sondern setze das Wahlprogramm der sie tragenden politischen Parteien um.¹² Dies könnte es nahelegen, »die rechtliche Skepsis gegenüber der parteipolitischen Natur von Regierungsarbeit abzulegen« und auch Regierungsmitglieder als »nicht per se zu disziplinierende Akteure eines Parteienwettbewerbs zu begreifen«.¹³ Indes vermögen Wahlen demokratische Legitimation nur zu verleihen, wenn sie frei sind, was voraussetzt, dass die Wähler ihre Meinung in einem freien Prozess bilden können und so die vom Grundgesetz vorausgesetzte Meinungsbildung »von unten her«

nach oben umgesetzt wird.¹⁴ Mithin ist eine Neutralitätspflicht staatlicher Organe im parteipolitischen Wettbewerb anzuerkennen.¹⁵

Es ergibt sich für den niedersächsischen Landesverband der N-Partei daher ein Recht aus Art. 21 I GG, auch bei der Veranstaltung von Versammlungen von staatlicher Seite im parteipolitischen Wettbewerb gleichberechtigt behandelt zu werden.¹⁶

II. Eingriff in die Rechtsposition

In diese Rechtsposition müsste auch eingegriffen worden sein. Dies ist dann der Fall, wenn Ministerpräsident M in amtlicher Eigenschaft (1.) gegen seine aus Art. 21 I GG folgende Neutralitätspflicht gegenüber politischen Parteien verstoßen hat (2.).

1. Handeln in amtlicher Eigenschaft

Fraglich ist, ob M überhaupt in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat. Das Gebot parteipolitischer Neutralität von Staatsorganen bezieht sich von vorneherein nur auf *staatliches* Handeln, schließt also nicht aus, dass ein Regierungsmitglied außerhalb seiner amtlichen Funktion am politischen Meinungskampf teilnimmt; die Möglichkeit parteipolitischen Engagements steht ihm insoweit trotz Übernahme des Regierungsamtes offen.¹⁷ Steht ein solches privates oder parteipolitisches Tätigwerden eines Regierungsmitglieds in Rede, ist es indes verfassungsrechtlich geboten, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Ressourcen, die den politischen Wettbewerbern nicht zur Verfügung stehen, unterbleibt.¹⁸ Ob ein Rückgriff auf diese Ressourcen stattgefunden hat und damit

¹⁰ BVerfGE 148, 11 (20 f.) = NJW 2018, 928 Rn. 32; NdsStGH BeckRS 2020, 32086 Rn. 44 f.

¹¹ BVerfGE 44, 125 (141, 146) = NJW 1977, 751 (752, 753); 136, 323 (333) = NVwZ 2014, 1156 Rn. 25; BeckOK-GG/Kluth, 53. Ed. 15.11.2022, GG Art. 21 Rn. 138.1 ff. m. w. N.; überblicksartig zu den vers. Fallgestaltungen *Hebeler/Spitzlei* 60 Probleme aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2018, 28. Problem (= S. 142 ff.).

¹² Klassisch zu dieser Argumentation BVerfGE 44, 125 (181 ff.) = NJW 1977, 751 (758 ff.) – Sondervotum *Rottmann*; jüngst BVerfGE NVwZ 2022, 1113 (1125 ff.) – Sondervotum *Waltrabenstein*.

¹³ So *Krüper* JZ 2015, 414 (417); s. ferner stellv. *Payandeh* DS 55 (2016), 519; *Tanneberger/Nemeczek* NVwZ 2015, 215; *Wieland* FS Morlok, 2019, 533.

¹⁴ S. aus jüngerer Zeit zur Verteidigung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung *Huber* FS Morlok, 2019, 552.

¹⁵ Jüngst wieder BVerfGE NVwZ 2022, 1113 (1114 ff.). Die a. A. ist bei entsprechender Argumentation vertretbar; dann ist allerdings hilfsgutachterlich weiterzuprüfen.

¹⁶ Rechtsgrundlage für den Grundsatz der Chancengleichheit zwischen politischen Parteien ist hier allein Art. 21 I GG. Der unterstützende Rekurs auf Art. 38 I 1 GG ist nur in Wahlkampfzeiten geboten (stellv. *Spitzlei* JuS 2018, 856 [857]). Die zusätzliche Zitation von Art. 3 I GG, die vom Bundesverfassungsgericht in Ausnahmefällen betrieben wird (BVerfGE 7, 99 [107] = NJW 1957, 1513 [1513]), ist aber vertretbar.

¹⁷ BVerfGE 44, 125 (141) = NJW 1977, 751 (752); 148, 11 (31 f.) = NJW 2018, 928 Rn. 62.

¹⁸ BVerfGE 148, 11 (32 f.) = NJW 2018, 928 Rn. 63 f.

Amtsautorität beansprucht wurde, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.¹⁹

Fraglich ist zunächst, ob die hier in Rede stehende Verwendung des Kurznachrichtendienstes Twitter durch M die Inanspruchnahme von Amtsautorität von vorneherein ausschließt. Man könnte Äußerungen von Regierungsorganen in sozialen Netzwerken lediglich als »politisch-wertende Kommunikation unter einem gelockerten Sachlichkeitsgebot« ansehen.²⁰ Hierfür könnte angeführt werden, dass die Möglichkeit, einen Twitter-Account einzurichten und politische Stellungnahmen abzugeben, Vertretern der Opposition genauso wie Mitgliedern der Regierung offensteht und daher amtliche Stellungnahmen auf Twitter und in sonstigen sozialen Netzwerken und Kurznachrichtendiensten keine besondere Amtsautorität ausstrahlen.²¹ Dies ändert indes nichts daran, dass gerade die Nutzung der offiziellen Regierungskonten, die durch Account-Name und Account-Beschreibung i. d. R. deutlich als solche erkennbar sind, nur Mitgliedern der Regierung offensteht. Ferner ist zu bemerken, dass Facebook, Twitter und Co. schon seit längerer Zeit von einer hohen Zahl an (Bundes- und Landes-)Regierungen als Möglichkeit der schnellen Verbreitung amtlicher Stellungnahmen genutzt werden. Ihnen kommt daher in der öffentlichen Wahrnehmung dieselbe Bedeutung wie analogen Stellungnahmen zu. Es ist daher von der Inanspruchnahme amtlicher Ressourcen auszugehen, die eine erhöhte Autorität ausstrahlen.^{22, 23}

Der Account müsste also in vorliegendem Fall nach seinem äußeren Erscheinungsbild auf das Amt des Ministerpräsidenten hinweisen.²⁴ Der Name des Twitter-Accounts, von dem M seine Tweets absetzte, beinhaltet das Kürzel »Mp« für Ministerpräsident; ferner spricht die Account-Beschreibung vom »Niedersächsischen Ministerpräsidenten«. Es ist also davon auszugehen, dass es sich um den offiziellen

Twitter-Account des Ministerpräsidenten und damit eine Regierungsressource handelt. Dieser Eindruck wird durch die Tatsache verstärkt, dass M noch zwei andere Twitter-Accounts pflegt, bei denen nach der Aufmachung der Accounts der Privatmann M bzw. der Parteipolitiker M im Vordergrund stehen. Ferner spricht M in Tweet 5 von der »Landesregierung«, die »mit Innenminister P« bei der Gegen-Demonstration »bunt statt braun« teilnehmen wird, was ebenfalls für eine Inanspruchnahme seiner Amtsautorität spricht.²⁵

Vor dem Hintergrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass M seine Äußerungen nicht als Privatmann oder Parteipolitiker tätigte, sondern in seiner amtlichen Eigenschaft als niedersächsischer Ministerpräsident unter Rückgriff auf Regierungsressourcen.^{26, 27}

2. Verstoß gegen die Neutralitätspflicht

Ferner müsste M, als er in seinen Tweets die Versammlung missbilligte und zur Teilnahme an einer Gegendemonstration aufrief, gegen das aus dem Grundsatz der Chancengleichheit politischer Parteien folgende Neutralitätsgebot verstoßen haben. Ausreichend ist hier jegliche negative Bewertung einer politischen Veranstaltung, die die Eignung besitzt, abschreckende Wirkung zu entfalten und hierdurch das Verhalten potentieller Teilnehmer zu beeinflussen; ein ausdrücklicher Boykottaufruf ist nicht notwendig.²⁸

Tweet 3 kritisiert lediglich die Entscheidung des Obergerichtes Lüneburg. Hierdurch wird noch nicht das Recht der N-Partei aus Art. 21 I GG, sich im Wege einer Versammlung politisch zu betätigen, in Zweifel gezogen; auch wird noch nicht zu einem Fernbleiben von der N-Partei-Veranstaltung bzw. der Teilnahme an der Gegendemonstration aufgerufen.^{29, 30}

19 BVerfGE 138, 102 (118) = NVwZ 2015, 209 Rn. 56; RPVerfGH NVwZ-RR 2014, 665 (667).

20 So Wieland FS Morlok, 2019, 533 (549).

21 Wieland FS Morlok, 2019, 533 (548).

22 BVerfG NJW 2020, 2096 Rn. 65; Uhle/Friehe Information und Einflussnahme, 2018, 81 (85ff.).

23 Es könnte sogar überlegt werden, ob die Amtsautorität in digitalen Räumen nicht um ein Vielfaches größer als in analogen Zusammenhängen ist. Schließlich ist das Erstellen eigener Twitter-Accounts, Websites etc. deutlich einfacher möglich als das Eröffnen analoger Kommunikationskanäle, sodass die Bedeutung offizieller regierungsamtlicher Kommunikationsplattformen im Internet wiederum als deutlich größer einzuschätzen sein dürfte. Das Argument der a. A. könnte also auch gegen sie gewendet werden. Vertiefte Darlegungen hierzu würden in einer Klausur nicht erwartet – die Problematik sollte aufgrund der Darlegungen des M im Sachverhalt aber in jedem Fall angesprochen werden.

24 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Erwägungen von *Harding/Laude* JA 2020, 284 (291).

25 Eine a. A. ist aufgrund der eindeutigen Angaben im Sachverhalt nicht vertretbar (s. auch *Michl* Verfassungsblog v. 25.11.2020 [<https://verfassungsblog.de/regierungs-twitern-zum-schutz-der-freien-presse/>] [22.1.2023]): »kein Zweifel«).

26 NdsStGH BeckRS 2020, 32086 Rn. 77ff.

27 Es ist aufbautechnisch auch möglich, die Frage nach dem Rückgriff auf amtliche Ressourcen schon auf Ebene des Gewährleistungsgehalts von Art. 21 I GG zu behandeln, der bei nicht-amtlichem Handeln schon nicht einschlägig wäre. Möglich ist ebenso eine Lösung auf Rechtfertigungsebene. Die von der a. A. erwogene Einschränkung des Neutralitätsgebots kann gleichfalls erst auf Rechtfertigungsebene angesprochen werden.

28 BVerfGE 148, 11 (26f.) = NJW 2018, 928 Rn. 48.

29 NdsStGH BeckRS 2020, 32086 Rn. 81.

30 Eine a. A. ist bei entsprechender Argumentation gut vertretbar.

Die Tweets 1 und 2 zielen darauf, dass die Leserinnen und Leser wegen der Aussagen des M der »gegen die [...] verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit« gerichteten Demonstration der N-Partei fernbleiben und ggf. auch auf ihr soziales Umfeld dementsprechend einwirken. Ferner wird in Tweet 4 ausdrücklich zur Teilnahme an der Gegendemonstration »bunt statt braun« aufgerufen, was durch die Aussage in Tweet 5, für die Landesregierung werde der Innenminister teilnehmen, noch unterstrichen wird. M äußert hier persönliche Hoffnung (Tweet 4: »Ich hoffe, dass [...]«) und Belobigung (Tweet 5: »Danke allen, die [...]«). Die Demonstration der N-Partei wird äußerst negativ konnotiert: Sie stelle »rechte[...] Hetze dar« (Tweet 2) und finde nur »unter dem Deckmantel der Versammlungsfreiheit« (Tweet 1) statt. Die Gegendemonstranten würden hingegen ein »klares Zeichen für unsere wehrhafte Demokratie setzen« (Tweet 5), indem sie »für die #Pressefreiheit [...] auf die Straße« gingen (Tweet 4).

Hierdurch vermittelt M seinen Leserinnen und Lesern, dass diejenigen, die von der N-Partei-Versammlung fernblieben oder an der Gegendemonstration teilnahmen, ihren Bürgerpflichten in der Auseinandersetzung mit demokratie- und pressefreiheitsfeindlichen Bestrebungen nachkämen.³¹ Die Tweets 1, 2, 4 und 5 waren daher geeignet, potentielle Versammlungsteilnehmer zu kritisieren und von der Veranstaltung fernzuhalten.

Zwar blieb den Leserinnen und Lesern der Tweets die freie Entscheidung über die Teilnahme an der N-Partei-Versammlung, allerdings besteht die realistische Möglichkeit, dass aufgrund der Tweets die Zahl der Teilnehmer an der Gegendemonstration angestiegen ist, während potentielle Demonstranten der N-Partei-Versammlung nicht an dieser teilnahmen.³²

Von einem Verstoß gegen das Neutralitätsgebot durch den in amtlicher Eigenschaft handelnden M ist daher auszugehen. In das dem niedersächsischen N-Partei-Landesverband zustehende Recht auf Chancengleichheit politischer Parteien nach Art. 21 I GG wurde eingegriffen.

III. Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff des M in Art. 21 I GG könnte aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

1. Staatliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Es könnte eine zulässige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Regierung vorliegen, die das Sachlichkeitsgebot einhält.³³ Indes weisen die Stellungnahmen des M schon keinen Bezug zur Arbeit der Landesregierung auf.

2. Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Die Aussagen können jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn M durch seine Tweets die freie Presse als konstitutiven Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung schützen will. Hierauf weist er in den Texten der Tweets (Tweets 1, 2, 4) wie auch in mehreren Hashtags hin (insbesondere Tweet 5: »#schütztidiepressefreiheit«).

Sowohl das Grundgesetz als auch die Niedersächsische Landesverfassung (s. Art. 5 I 2 GG i. V. m. Art. 3 II 1 NdsLV)³⁴ erkennen eine freie journalistische Tätigkeit und freie Medien als unverzichtbare Grundpfeiler sowohl der Persönlichkeitsentfaltung wie auch der demokratischen Ordnung an. Neben der subjektiv-rechtlichen Dimension enthält Art. 5 I 2 GG auch eine objektiv-rechtliche Dimension, die eine Institutsgarantie für die freie Presse formuliert und Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantien nach sich zieht.³⁵ Aus der aus Art. 2 II NdsLV³⁶ folgenden Gesetzesbindung aller staatlichen Gewalt folgt die Verpflichtung auch des Ministerpräsidenten, das Grundgesetz und die Landesverfassung zu wahren. Seine Amtspflicht entspricht daher dem Umfang seiner Gesetzesbindung. Ist er verpflichtet, durch sein Handeln die Freiheit und das Bestehen der Funktionsbedingungen der Institution Presse zu gewährleisten, kann er sich auch, ohne gegen seine Amtspflichten zu verstoßen, aktiv schützend vor die Institution Presse stel-

³³ Zu den Anforderungen BVerfGE 44, 125 (147 ff.) = NJW 1977, 751 (753 ff.); 138, 102 (113 ff.) = NVwZ 2015, 209 Rn. 38 ff.; 148, 11 (27 ff.) = NJW 2018, 928 Rn. 50 ff.; *Barczak* NVwZ 2015, 1014 (1015 ff.); *Gröpl/Zembruski JURA* 2016, 268 (274 ff.).

³⁴ Parallele Regelungen auf Landesebene stellen bspw. Art. 111 I BayLV, Art. 19 II 1 BbgLV; Art. 20 I 2 SächsLV dar.

³⁵ BVerfGE 10, 118 (121) = NJW 1960, 29 (29); 20, 162 (175) = NJW 1966, 1603 (1604); 85, 1 (13) = NJW 1992, 1439 (1439); Dürig/Herzog/Scholz/*Grabenwater* GG, 99. EL 2022, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 353 ff.; *Michael/Morlok* Grundrechte, 8. Aufl. 2022, Rn. 223.

³⁶ Stünde ein Organstreitverfahren auf Bundesebene gegen die Bundeskanzlerin in Rede, wäre auf Art. 20 III GG zu verweisen. Parallele Regelungen auf Landesebene stellen bspw. Art. 25 II BWLV; Art. 2 V 2 BbgLV; Art. 3 III SächsLV dar.

³¹ NdsStGH BeckRS 2020, 32086 Rn. 79.

³² NdsStGH BeckRS 2020, 32086 Rn. 82 f.

len und öffentlich deren Freiheit der Berichterstattung verteidigen.

Dieser Schluss wird sowohl durch den Wortlaut seines Amtseids, Grundgesetz und Niedersächsische Verfassung »zu verteidigen« (Art. 31 I NdsLV)³⁷ als auch den grundsätzlichen Wesenszug von Bundes- und Landesverfassung als Ordnungsrahmen wehrhafter Demokratie verstärkt. Es ist dem Ministerpräsidenten daher auch vor dem Hintergrund des grundsätzlich bestehenden Neutralitätsgebots nicht verwehrt, sich schützend vor die freiheitlich-demokratische Grundordnung und ihre konstituierenden Merkmale (im vorliegenden Fall: das Institut der freien Presse) zu stellen und diese zu verteidigen^{38, 39}

Im vorliegenden Fall richtete sich die Demonstration der N-Partei ausweislich ihres Mottos gegen »steuerfinanzierte[...] Hetze«, also gegen die Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dies allein kann bereits als Angriff auf das Institut der freien Presse gewertet werden. Besonders ins Gewicht fällt, dass die Veranstalter dazu aufrufen, »J in die Schranken zu weisen«. Die namentliche Nennung des Journalisten, verbunden mit der Aufforderung, ihn »in die Schranken zu weisen«, kann nur als Drohung dahingehend verstanden werden, ihn »mundtot« zu machen. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die in den sozialen Netzwerken verbreitete Parole »Rache für J«. Die Veranstaltung dient also als Druckmittel gegen J.

Wer einen Journalisten in dieser Weise individualisiert und zur Zielscheibe von Kritik macht, nimmt jedenfalls billigend in Kauf, dass dieser Journalist sich Beleidigungen und Drohungen in den sozialen Netzwerken ausgesetzt sieht, die geeignet sind, ihn an der freien Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit zu hindern. Bereits der Umstand, wegen eines Beitrags für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Adressat einer Versammlung geworden zu sein, wird ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit verunsichern und ggf. davon abhalten, in der Zukunft an ähnlichen Beiträgen mitzuwirken. Unter Umständen muss der freie Journalist, der derart an den öffentlichen Pranger gestellt wird, Sorge ha-

ben, von seinem Auftraggeber auch weiterhin beauftragt zu werden.

Mithin waren Planung und Durchführung der Versammlung durch den niedersächsischen N-Partei-Landesverband geeignet, eine freie Pressearbeit in erheblicher Weise in Frage zu stellen, sodass die Äußerungen des M auf Twitter zur Verteidigung der freien Presse als integralem Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Sache nach gerechtfertigt sind.⁴⁰

Fraglich ist aber, ob die Äußerungen des M die Grenzen des auch in dieser Konstellation Geltung beanspruchenden Sachlichkeitsgebots einhalten,⁴¹ zumal er unter anderem von »rechte[r] Hetze« (Tweet 2) spricht, die »unter dem Deckmantel der Versammlungsfreiheit« (Tweet 1) stattfindet. Zwar ist ein »Recht auf Gegenschlag«, das es staatlichen Organen erlauben würde, auf unsachliche oder diffamierende Angriffe in gleicher Weise zu reagieren, nicht anzuerkennen.⁴² Eine Partei wie die N-Partei, die sich offen zur Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele bekennt, muss es aber hinnehmen, wenn ihre – gerichtlich festgestellte – Verfassungsfeindlichkeit von Staatsorganen klar und unmissverständlich benannt wird. Zwar enthalten die Äußerungen des M jedenfalls zum Teil eine über diese Feststellung hinausgehende deutlich negative Qualifizierung der N-Partei. Eingedenk des Gesamtkontextes von Bedrohung und Einschüchterung des Journalisten J und der hieraus möglicherweise entstehenden negativen Folgen für das Institut der freien Presse bewegen sich die Äußerungen des M aber noch an der äußersten Grenze zulässiger regierungsamtlicher Informationsarbeit^{43, 44}

IV. Ergebnis

Daher stellen die auf Twitter verbreiteten Stellungnahmen des M (Tweets 1, 2, 4, 5), die in das aus Art. 21 I GG folgende Recht auf Chancengleichheit politischer Parteien des N-Partei-Landesverbandes eingreifen, zulässige regierungsamtliche Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung dar und sind mithin gerechtfertigt. Das zulässige Organstreitverfahren vor dem Staatsgerichtshof Niedersachsen gem. Art. 54 Nr. 1

37 Stünde ein Organstreitverfahren auf Bundesebene gegen die Bundeskanzlerin in Rede, wäre auf Art. 64 II, 56 GG zu verweisen. Viele Landesverfassungen enthalten auch dem Wortlaut nach (»zu verteidigen«) ähnliche Gewährleistungen (Art. 48 BWLV; Art. 88 BbgLV; Art. 111 HessLV; Art. 44 MPLV; Art. 53 NWLV; Art. 89 SaarlV; Art. 61 SächsLV).

38 NdsStGH BeckRS 2020, 32086 Rn. 91.

39 Stünde ein Organstreitverfahren auf Bundesebene gegen die Bundeskanzlerin in Rede, würde – wie auch in den anderen Bundesländern – im Ansatz parallel über die Pflicht der Kanzlerin gelöst, als Mitglied der Bundesregierung die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen (s. hierzu BVerfGE NVwZ 2015, 209 Rn. 47; *Gröpl Zembruski JURA* 2016, 268 [275, 277]); s. bereits Fn. 37.

40 NdsStGH BeckRS 2020, 32086 Rn. 87 f.

41 Vgl. hierzu BVerfGE 57, 1 (8) = NJW 1982, 1359 (1360); 105, 252 (272) = NJW 2002, 2621 (2624).

42 BVerfGE 148, 11 (30) = NJW 2018, 928 Rn. 60; zust. etwa *Friehe NJW* 2018, 934 (934).

43 NdsStGH BeckRS 2020, 32086 Rn. 93 f.

44 Eine a. A. ist bei entsprechender Argumentation gut vertretbar.

NdsLV, § 8 Nr. 6, § 30 NdsStGHG i. V. m. § 64 I–III, §§ 65–67 BVerfGG ist damit unbegründet.

Teil 2

Fraglich ist, ob das von der A-Partei angestrebte Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gem. Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG.⁴⁵

II. Parteifähigkeit

Im Organstreit als kontradiktorischem Verfahren müssten sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner parteifähig sein. W ist als Bundesministerin Teil des Organs Bundesregierung, durch Art. 65 S. 2 GG mit eigenen Rechten ausgestattet und daher gem. Art. 93 I Nr. 1 GG, § 63 2. Hs. BVerfGG parteifähig. Dass Ws Amt als Bundesministerin mittlerweile geendet hat, ist unschädlich; maßgeblich ist die Parteifähigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem der Organstreit anhängig gemacht wird.⁴⁶

Zwar werden Parteien in § 63 BVerfGG nicht genannt, die A-Partei könnte aber als »andere Beteiligte« i. S. d. Art. 93 I Nr. 1 GG angesehen werden. Hiergegen könnte angeführt werden, dass Parteien aufgrund ihrer privatrechtlichen Organisationsform Privatpersonen näherstünden. Sie seien frei gebildete und im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde, in die organisierte Staatlichkeit nur hineinwirkende Akteure, die daher auf die Verfassungsbeschwerde verwiesen werden müssten.⁴⁷ Die Wahl der Verfassungsbeschwerde würde verdeutlichen, dass die Nähe politischer Parteien zum Staat niemals in Identität mün-

⁴⁵ Auf diesen Prüfungspunkt kann verzichtet werden (so bspw. *Gersdorf* Verfassungsprozessrecht und Verfassungsmäßigkeitsprüfung, 5. Aufl. 2019, Rn. 78 ff.; Prüfung der Zuständigkeit bspw. bei *Hornung/Schmidt* JuS 2015, 343 [344]).

⁴⁶ BVerfGE 4, 144 (152) (insoweit in NJW 1955, 625 nicht abgedruckt); 102, 224 (231) = NJW 2000, 3771 (3771); 108, 251 (270 f.) = NJW 2003, 3401 (3401).

⁴⁷ So *Meyer* VVDStRL 44 (1986), 130 (131); *Isensee/Kirchhof/Kunig* HStR III, 3. Aufl. 2005, § 40 Rn. 123 ff. (127); *Sachs/Ipsen* GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 50 ff.; *Schlaich/Korioth* Das Bundesverfassungsgericht, 12. Aufl. 2021, Rn. 92.

det.⁴⁸ Indes nehmen Parteien jedenfalls die Funktionen eines Verfassungsorgans wahr, soweit sie bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Erfolgt eine Teilnahme an Parlamentswahlen, muss im Rahmen einer Auseinandersetzung über ihre Rechte in diesem Bereich ihre »organschaftliche« Qualität auch für die Bestimmung der Parteifähigkeit maßgeblich sein. Insoweit macht Art. 21 GG politische Parteien zu notwendigen Bestandteilen des Verfassungsaufbaus, die ihren besonderen verfassungsrechtlichen Status gem. Art. 21 I GG auch im Wege eines Organstreitverfahrens verteidigen können müssen.⁴⁹ Damit sind sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner parteifähig.⁵⁰

III. Antragsgegenstand

Die Pressemitteilung der W, die jedenfalls die Eignung aufweist, die Rechtsstellung der A-Partei zu beeinträchtigen, stellt eine rechtserhebliche Maßnahme i. S. d. § 64 BVerfGG, Art. 93 I Nr. 1 GG dar; ein tauglicher Antragsgegenstand ist gegeben.

IV. Antragsbefugnis

Eine Verletzung der A-Partei in ihren verfassungsmäßigen Rechten müsste jedenfalls als möglich erscheinen, dürfte also nicht von vorneherein nach jeder in Betracht kommenden Anschauungsweise ausgeschlossen sein.⁵¹ Es erscheint nicht als ausgeschlossen, dass durch die kritische Pressemitteilung der W, die ggf. in amtlicher Eigenschaft erfolgte, weniger Demonstranten an der Versammlung der A-Partei teilnahmen.⁵² Auch eine fehlende Rechtfertigung dieser möglichen Rechtsbeeinträchtigung scheint nicht von vorneherein ausgeschlossen, weist die Pressemitteilung auf den ersten Blick doch keinen unmittelbaren Bezug zur Regierungstätigkeit auf.⁵³ Eine Verletzung des Rechts auf Chancen-

⁴⁸ *Isensee/Kirchhof/Kunig* HStR III, 3. Aufl. 2005 § 40 Rn. 127.

⁴⁹ BVerfGE 1, 208 (226) = BeckRS 1952, 191 Rn. 63.

⁵⁰ Eine a. A. ist bei entsprechender Argumentation vertretbar; dann ist aber hilfsgutachterlich weiterzuprüfen.

⁵¹ *Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Bethge* BVerfGG, 62. EL 2023, § 69 Rn. 94; *Engels* JURA 2010, 421 (425).

⁵² BVerfGE 148, 11 (20 f.) = NJW 2018, 928 Rn. 30.

⁵³ Aus diesem hier angedeuteten Grund – kein Bezug zum Regierungshandeln – beurteilte das Bundesverfassungsgericht in dem zugrunde liegenden Urteil das Verhalten der Ministerin als verfassungswidrig (BVerfGE 148, 11 = NJW 2018, 928 m. Anm. *Friehe* NJW 2018, 934; *Michl* NVwZ 2018, 80; *Muckel* JA 2018, 394; *Sachs* JuS 2018, 404; klausurmäßige Bearbeitung bei *Kozłowska* JA 2018, 515). Dies stellt den entscheidenden Unterschied zu Teil 1 dar, in dem dieser Bezug zwar ebenfalls nicht er-

gleichheit politischer Parteien gem. Art. 21 I GG erscheint daher als möglich. Die A-Partei ist antragsbefugt.

Eine Berufung auf Art. 8 I GG scheidet aus; die A-Partei kann im Wege des Organstreits nur solche Rechtsverletzungen geltend machen, die sich auf ihren besonderen verfassungsrechtlichen Status aus Art. 21 I GG beziehen.⁵⁴

V. Form, Frist

Der Organstreit wurde form- und fristgerecht beim Bundesverfassungsgericht anhängig gemacht; §§ 23 I, 64 II, III BVerfGG.

VI. Rechtsschutzbedürfnis

Fraglich ist indes, ob ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist. Dies würde bei einer einfacheren Möglichkeit der Rechtsverteidigung oder bei einem Entfallen der Beschwer (Erle-

kennbar war, aber eine weitere Fallgruppe verfassungsmäßigen amtlichen Informationshandelns (Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung) einschlägig war. Hierum konnte es in Teil 2 schon nicht gehen, richtete sich die Demonstration doch »nur« gegen die Flüchtlingspolitik der Regierung, nicht gegen notwendige Einrichtungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wie bspw. die Presse. Zudem richteten sich die Äußerungen des Ministerpräsidenten W gegen die konkrete Versammlung, nicht allgemein gegen die N-Partei (s. auch *Michl* Verfassungsblog v. 25.11.2020 [<https://verfassungsblog.de/regierungs-twittern-zum-schutz-der-freien-presse/> [22.1.2023]]).

⁵⁴ S. bereits oben II.; BVerfGE 148, 11 (20) = NJW 2018, 928 Rn. 31.

digung) zu verneinen sein.⁵⁵ Für ein Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses könnte sprechen, dass die Versammlung der A-Partei mittlerweile stattgefunden hat und daher eine Erledigung vorliegen könnte. Indes entfällt im Organstreitverfahren das Rechtsschutzinteresse nicht alleine deshalb, weil die beanstandete Rechtsverletzung in der Vergangenheit liegt.⁵⁶ Auch wenn man ein besonderes Fortsetzungsfeststellungsinteresse für erforderlich hielte, wäre dies vorliegend doch aufgrund von Wiederholungsgefahr und objektivem Klarstellungsinteresse der A-Partei gegeben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Regierungsmitglieder in künftigen, ähnlich gelagerten Situationen in gleicher Weise wie die W äußern.⁵⁷

Aus denselben Gründen entfällt das Rechtsschutzbedürfnis auch nicht aufgrund der Beendigung des Ministeramts der W.⁵⁸

VII. Ergebnis

Das von der A-Partei angestrebte Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gem. Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG ist zulässig.

⁵⁵ *Fleury* Verfassungsprozessrecht, 10. Aufl. 2015, Rn. 63; *Degenhart* Staatsrecht I, 38. Aufl. 2022 Rn. 820; *Engels* JURA 2010, 421 (425).

⁵⁶ BVerfGE 10, 4 (11) (insoweit in NJW 1959, 1723 nicht abgedruckt); 140, 115 (146) = BeckRS 2015, 52250 Rn. 81; *Schlaich/Korioth* Das Bundesverfassungsgericht, 12. Aufl. 2021, Rn. 94a.

⁵⁷ BVerfGE 148, 11 (22) = BeckRS 2018, 1876 Rn. 36.

⁵⁸ BVerfGE 148, 11 (22) = BeckRS 2018, 1876 Rn. 36.

